

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna

und den

kreisangehörigen Städten und Gemeinden

zur Aufgabenübertragung

**der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis
Unna**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Kreis Unna,
vertreten durch den Landrat,**

und den

**kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister**

zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna

Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket soll gezielt auch Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt auf Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, und ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden, sofern diese über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten AsylbLG-Leistungen erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (sog. Analogleistungen; § 2 Abs. 1 AsylbLG). Dementsprechend

haben auch minderjährige Kinder Anspruch auf Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft derartige Leistungen erhält.

- (2) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I Nr. 12 vom 29.03.2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 34 und 34 a SGB XII haben auch die Empfängerinnen und Empfänger von Analogleistungen nach dem AsylbLG einen Anspruch.
- (3) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 34 und 34 a des SGB XII für Leistungsberechtigte mit Analogleistungen in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwendungsersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2014 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Unna, den 12.12.2014

Für den Kreis Unna:



Michael Makilolla
Landrat

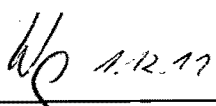


Rüdiger Sparbrod
Dezernent für Arbeit und Soziales

Für die Stadt Bergkamen:

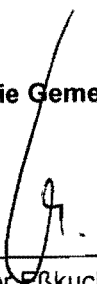


Roland Schäfer
Bürgermeister

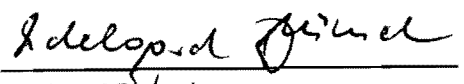


Bernd Wenske
Beigeordneter für Jugend und Soziales

Für die Gemeinde Bönen:

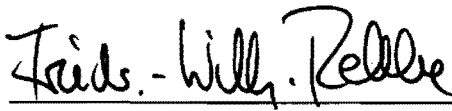


Rainer Eßkuchen
Bürgermeister

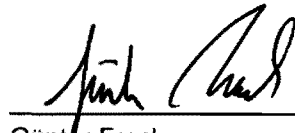


Edelgard Blumel
Fachbereichsleiterin für Soziales

Für die Stadt Fröndenberg:



Friedrich-Wilhelm Rebbe
Bürgermeister

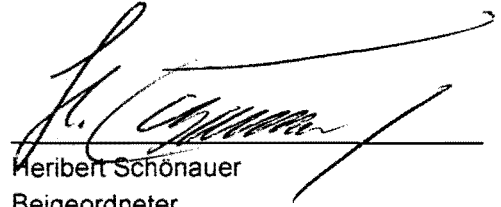


Günter Freck
Beigeordneter

Für die Gemeinde Holzwickede:

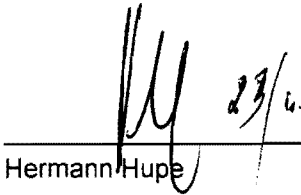


Jenz Rother
Bürgermeister

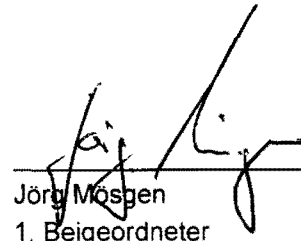


Heribert Schönauer
Beigeordneter

Für die Stadt Kamen:



Hermann Hupe
Bürgermeister

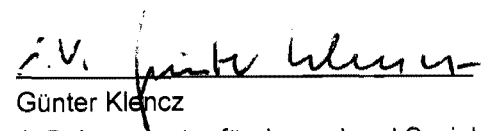


Jörg Mosgen
1. Beigeordneter

Für die Stadt Lünen:

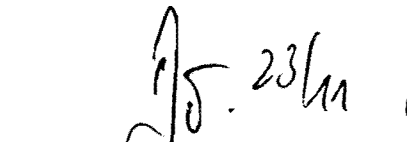


Hans Wilhelm Stodolick
Bürgermeister

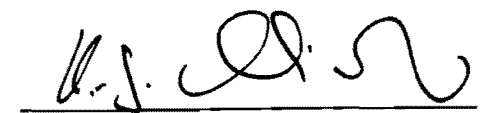


Günter Klencz
1. Beigeordneter für Jugend und Soziales

Für die Stadt Schwerte:

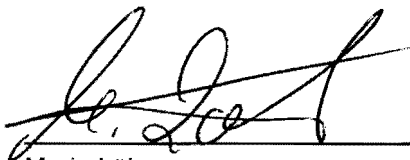


Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

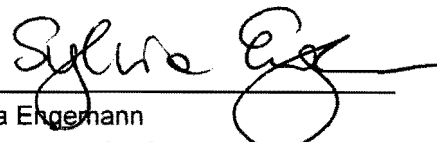


Hans-Georg Winkler
1. Beigeordneter für Familie, Jugend und
Soziales

Für die Stadt Selm:



Mario Löhr
Bürgermeister



Sylvia Ehgermann
Beigeordnete für Familie, Jugend und
Soziales

Für die Stadt Unna:



Werner Kolter
Bürgermeister



Uwe Kutter
Beigeordneter für Familie, Jugend und
Soziales

Für die Stadt Werne:



Lothar Christ
Bürgermeister



Frank Gründken
Dezernent für Soziales